

S-4

Titel	Verbesserung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit
AntragstellerInnen	Ulm
Zur Weiterleitung an	SPD Bundestagsfraktion

- 1 Wir fordern eine Aktualisierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Form, dass die Klausel „equal
2 pay“ allgemeingültig vom ersten Tag an zählt – wie es auch der Gleichbehandlungsgrundsatz der EU Leihar-
3 beitsrichtlinie vorschreibt. Das bedeutet, dass Arbeitnehmer*innen ab dem ersten Tag, an dem sie im leihen-
4 den Betrieb arbeiten, das gleiche Gehalt bekommen wie Festangestellte, die eine gleichwertige Arbeit ver-
5 richten. Zusätzlich zur gleichen Entlohnung ist Leiharbeiter*innen ein Zuschlag zu zahlen, der sie für die
6 prekäre Beschäftigungsform entschädigt. Neben der Angleichung des Gehalts soll in dem überarbeiteten Ar-
7 beitnehmerüberlassungsgesetz auch die Anzahl der Urlaubstage für Festangestellte und Arbeitnehmer*innen
8 gleich sein. Bei der Abgeltung der Überstunden, die durch den Arbeitnehmer*innen nach Ankündigung des
9 Leihbetriebs erbracht werden, sollen Arbeitnehmer*innen die gleichen Möglichkeiten wie die Festangestellten
10 haben (z.B. Wahl zwischen Erholungsurlaub oder einer Auszahlung der Überstunden).
- 11 Darüber hinaus fordern wir eine weitere Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zur Eindämmung
12 des Missbrauchs der Zeitarbeit. Dabei soll die Anwendung des Gesetzes auf die Arbeitsstelle und nicht auf
13 die Angestellten erfolgen sodass eine dauerhaft benötigte Tätigkeit nicht dauerhaft mit befristet angestellten
14 Leiharbeitskräften besetzt werden kann. Dies unterbindet die dauernde Folge aus Entlassung oder Nichtver-
15 längerung des Vertrags und Neueinstellung für die gleiche Stelle, die einer Umgehung der zurzeit geltenden
16 maximalen Befristungsdauer entspricht. Stattdessen wird mit der neuen Regelung eine sowieso permanente
17 Stelle auch dauerhaft besetzt.